

Die umsatzsteuerlichen Änderungen ab 2010



Landshuter Straße 1
84048 Mainburg
Telefon : 0 87 51/86 10 - 0
Telefax : 0 87 51/86 10 - 32

Hauptplatz 12
85276 Pfaffenhofen
Telefon : 0 84 41/89 77 - 0
Telefax : 0 84 41/89 77 - 11

Erdinger Str. 53
85356 Freising
Telefon : 0 81 61/936394 - 0
Telefax : 0 81 61/936394 - 290

Pettenkofenstr. 26
85053 Ingolstadt
Telefon: 08 41/9315290 - 0
Telefax: 08 41/9315290190

Ab dem 1. Januar 2010 ändert sich die Beurteilung der Umsatzsteuerpflicht für die Dienstleistungen. Zukünftig wird unterschieden, ob Dienstleistungen an Unternehmer oder an Privatleute erbracht werden. Dadurch kann Ihre Umsatzsteuerpflicht vom Inland in das Ausland verlegt werden. Welche steuerlichen Pflichten auf Sie zukommen und was Sie beachten müssen, darüber informieren wir Sie heute.

Die Änderungen treten ab 2010 einheitlich in der gesamten Europäischen Union in Kraft. Das heißt, dass alle Umsätze, die nach dem 31.12.2009 ausgeführt werden, hiernach beurteilt werden. Der Zeitpunkt der Rechnungsstellung ist nicht entscheidend, sondern wann genau der Umsatz ausgeführt wird/wurde. Sogar die Schweiz und die Türkei werden von diesen neuen Regelungen betroffen, obwohl sie nicht der Europäischen Gemeinschaft angehören.

Der Vorteil: alle Unternehmen in Europa haben die gleiche Ausgangsbasis.

Folgende Staaten gehören zum **Gemeinschaftsgebiet:**

- Belgien
- Dänemark (ohne Grönland und die Färöer)
- Estland
- Finnland (ohne die Åland-Inseln)
- Frankreich (ohne die überseeischen Départements Guadeloupe, Guyana, Martinique und Réunion) zuzüglich des Fürstentums Monaco
- Griechenland (ohne Berg Athos)
- Irland
- Italien (ohne Livigno, Campione d' Italia, San Marino und den zum italienischen Hoheitsgebiet gehörenden Teil des Luganer Sees)
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande (ohne die überseeischen Gebiete Aruba und Niederländische Antillen)
- Österreich
- Polen
- Portugal (einschließlich Madeira und der Azoren)
- Schweden
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien (einschließlich Balearen, ohne Kanarische Inseln, Ceuta und Melilla)
- Tschechien
- Ungarn
- Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (ohne die überseeischen Länder und Gebiete und die Selbstverwaltungsgebiete der Kanalinseln Jersey und Guernsey) zuzüglich der Insel Man.
- Zypern (ohne die Landesteile, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt) einschließlich der Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (Akrotiri und Dhekalia) auf Zypern

Damit gehören alle anderen Staaten zum (umsatzsteuerlichen) Drittlandsgebiet.

Als **Dienstleistung** werden u. a. folgende Leistungen behandelt:

- die Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Patenten, Urheberrechten, Markenrechten und ähnlichen Rechten;
- der Verzicht auf Ausübung eines der in Punkt 1 bezeichneten Rechte;
- der Leistungen der Werbungsmittler und der Werbeagenturen;
- die sonstigen Leistungen aus der Tätigkeit als Rechtsanwalt, Patentanwalt, Steuerberater, Sachverständiger, Ingenieur, Aufsichtsratsmitglied, Dolmetscher und Übersetzer sowie ähnliche Leistungen anderer Unternehmer, insbesondere die rechtliche, wirtschaftliche und technische Beratung;
- die Datenverarbeitung;
- die Überlassung von Informationen einschließlich gewerblicher Verfahren und Erfahrungen;
- der Verzicht, ganz oder teilweise eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit auszuüben;
- die Vermittlung der in diesem Absatz bezeichneten Leistungen;
- die Vermietung beweglicher körperlicher Gegenstände, ausgenommen Beförderungsmittel;
- die sonstigen Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation;
- die Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen;
- die auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen;
- die Vermietung eines Beförderungsmittels
- Güterbeförderungen einschließlich innergemeinschaftlicher Güterbeförderungen
- Leistungen an einem Grundstück
- die Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen (Autowerkstatt)

1. Unternehmer:

Für die Untersuchung wo die Dienstleistung umsatzsteuerpflichtig ist, unterscheide ich zunächst danach, wer die Leistung ausführt.

Die **Ausnahme** nehme ich gleich vorweg: Grundstücksleistungen, kurzfristige Fahrzeugvermietung (bis zu 30 Tagen), Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen, und Restaurantleistungen werden danach beurteilt, wo das Grundstück liegt, das Fahrzeug übergeben wird, vom Ausstellungsort oder die Verpflegung erfolgt.

1.1 Leistungen **von** einem ausländischen Unternehmer **an Sie**

Haben Sie eine der anderen o.g. Leistungen bezogen, verlagert sich die Steuerpflicht nach Deutschland.

Bitte händigen Sie dem ausländischen Unternehmer Ihre Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (kurz: USt-ID-Nr.) aus. Sofern Sie noch keine Nummer besitzen, kann diese rasch beim Bundeszentralamt für Steuern angefordert werden. Die Adresse haben wir Ihnen auf der letzten Seite notiert. Selbstverständlich übernehmen wir gerne diese Aufgabe für Sie.

Mit der Bekanntgabe Ihrer USt-ID-Nr. hat der ausländische Unternehmer die für ihn wichtige Information, dass Sie ebenfalls Unternehmer sind. Bitte überprüfen Sie gleichzeitig seine USt-ID-Nummer. Die Adresse für die Überprüfung haben wir Ihnen unten angegeben.

Der Umsatz ist in Deutschland steuerpflichtig.

Der ausländische Unternehmer schreibt Ihnen eine Rechnung ohne Umsatzsteuer. Weißt er deutsche Umsatzsteuer aus, ist dies falsch.

Jetzt übernehmen Sie seine deutsche Umsatzsteuerpflicht und führen für ihn seine Umsatzsteuer ab (§ 13b UStG). Gleichzeitig erhalten Sie einen Vorsteuerabzug. Ob dieser in voller Höhe erfolgen kann, hängt von Ihren eigenen umsatzsteuerpflichtigen und umsatzsteuerfreien Umsätzen ab.

Die Verpflichtung, die Umsatzsteuer für den ausländischen Unternehmer zu übernehmen besteht auch dann, wenn Sie ausschließlich steuerfreie Umsätze tätigen (z. B. als Arzt, als Vermieter oder Versicherungsvertreter)

Übrigens: verkaufen Sie als gewerblicher Unternehmer Gegenstände über EBAY erhalten Sie von der Firma EBAY mit Sitz in Luxemburg eine Rechnung – ebenfalls ohne Umsatzsteuer. Hier tätigt ein Unternehmer (EBAY) an einen anderen Unternehmer (Sie) eine Leistung. Auch hier müssen Sie für EBAY die Umsatzsteuer berechnen und an Ihr Finanzamt abführen.

1.2 Leistungen **von Ihnen an** einen ausländischen Unternehmer

Zunächst müssen Sie sich davon überzeugen, dass Ihr Geschäftspartner auch Unternehmer ist. Bei einem Unternehmer aus einem **EU-Mitgliedsstaat** muss er Ihnen seine USt-ID-Nr. vorlegen. Dann sind Sie verpflichtet, diese auf Richtigkeit zu überprüfen. Dies geschieht am besten über folgende Internet-Adresse:

<http://evatr.bff-online.de/eVatR/>

Bitte drucken Sie sich die Bestätigung aus und legen Sie sie zur Rechnung ab.

Ein Unternehmer in einem **Drittlandsgebiet** (USA, China, usw.) muss Ihnen eine Unternehmerbescheinigung vorlegen. Diese stellt in aller Regel das hiesige Finanzamt aus. Bitte achten Sie darauf, dass Ihnen eine deutsche Übersetzung vorliegt.

Können Sie nicht nachweisen, dass es sich bei Ihrem Geschäftspartner um einen Unternehmer handelt müssen Sie Ihre Rechnung mit deutscher Umsatzsteuer ausweisen. Und zwar so lange, bis er Ihnen den Nachweis erbracht hat.

Der Umsatz ist im Ausland steuerpflichtig.

Sie erstellen eine Rechnung ohne Umsatzsteuerausweis. Bitte ergänzen Sie Ihre Rechnung um den Satz:

„Die Steuerschuldnerschaft geht nach § 13b UStG auf den Empfänger über“.

Dann haben Sie gegenüber dem deutschen Finanzamt erläutert, weshalb Sie Ihre Rechnung ohne USt ausgestellt haben.

Dadurch, dass Sie die Steuerpflicht auf den Empfänger abwälzen müssen Sie sich nicht in dem jeweiligen Mitgliedsstaat für steuerliche Zwecke registrieren.

1.3 Zusammenfassende Meldung

Hatten Sie bislang innerhalb der EU Warengeschäfte abgewickelt waren Sie als Lieferant steuerlich verpflichtet eine sog. zusammenfassende Meldung abzugeben.

Ab dem 01.01.2010 müssen Sie die Dienstleistungen, die Sie an Unternehmer in der EU leisten, ebenfalls in der zusammenfassenden Meldung erfassen.

In der Meldung werden die USt-ID-Nummer des Empfängers und der Betrag angegeben.

2. Privatleute:

Für die Untersuchung wo die Dienstleistung umsatzsteuerpflichtig ist, unterscheide ich danach, **an wen welche** Leistung ausgeführt wird.

Tätigen Sie eine Arbeit an einem beweglichen körperlichen Gegenstand oder die Begutachtung dieses Gegenstandes? Oder haben Sie für einen Privatmann eine Vermittlungsleistung erbracht?

Dann bestimmt sich die Steuerpflicht nach dem Ort, **wo** Sie tätig waren bzw. der vermittelte Umsatz stattfand.

Der erste Punkt betrifft u. a. Abschleppdienste oder mobile Kfz-Reparateure, die innerhalb der EU ihre Dienste erbringen.

2.1. Leistungen an Privatleute mit Sitz in der EU

Hier gilt die Grundregel: die Besteuerung findet „normal“ im Inland statt.

2.2. Leistungen an Privatleute mit Sitz im Drittland

Werden bestimmte Leistungen (sog. Katalogleistungen) ausgeführt, verlagert sich der Ort der Umsatzsteuerpflicht ins Drittland. Für Sie bedeutet dies, dass Sie die Umsatzsteuer des jeweiligen Staates auf Ihrer Rechnung ausweisen müssen. Zudem müssen Sie sich im Drittland steuerlich registrieren. Damit dies im Sinne des jeweiligen Staates ordnungsgemäß geschieht, empfehlen wir Ihnen die Hinzuziehung eines sog. Fiskalvertreters. Wir können Ihre steuerlichen Pflichten nur innerhalb von Deutschland vertreten.

3. Was ist für Sie zu beachten?

- 3.1. Erhalten Sie von ausländischen Unternehmern aus der EU Rechnungen, müssen Sie die USt-ID-Nummer beim **Bundeszentralamt für Steuern** überprüfen. Die empfohlene Internetseite lautet:

<http://evatr.bff-online.de/eVatR/>

Bei Eingabe Ihrer Adresse wird Ihnen eine schriftliche Bestätigung zugesandt (sog. qualifizierte Bestätigung)
Selbstverständlich sind wir Ihnen bei der Abstimmung gerne behilflich.

- 3.2. Wir empfehlen Ihnen eine USt-ID-Nummer zu beantragen, falls Sie noch keine besitzen. Diese Nummer ist dann ab 2010 auf allen **Ihren Rechnungen an EU-Unternehmer** zu vermerken. Die USt-ID-Nummer erhalten Sie beim **Bundeszentralamt für Steuern** (die Internetseite lautet: *<http://www.bzst.bund.de/>*).

Die Internet-Adresse für die Beantragung lautet:

<https://www.formulare-bfinv.de/ffw/form/display.do?%24context=0>

Bitte geben Sie uns Bescheid, falls wir Ihnen behilflich sein können.

Die Umsatzsteuer ist ein komplexes Thema. Damit Sie bei Überprüfungen seitens des deutschen Finanzamtes auf der sicheren Seite stehen, bieten wir Ihnen hier unsere Hilfe an. Schildern Sie uns den Fall, der sich gerade bei Ihnen ergibt und Sie erhalten von uns kompetente und rasche Hilfe.